

Informationen zur Antragstellung und Vergabe von zentralen Qualitätssicherungsmitteln

Antragssteller

Anträge können von zentralen und dezentralen Einrichtungen der Universität sowie von Dozierenden, Studierenden und studentischen Gruppen gestellt werden.

Formale Anforderungen an die Anträge (s. Antragsformular)

- Auskunft über die geplante Verwendung der beantragten Mittel (Maßnahmen-, Zeit- und Budgetplan)
- Beschreibung der Zielsetzung und der erwarteten Ergebnisse
- Erläuterung, inwieweit diese Ergebnisse der Sicherung und Verbesserung von Studium und Lehre dienen
- Begründung, warum keine dezentralen Mittel (z. B. Haushaltsmittel oder Qualitätssicherungsmittel) verwendet werden können
- Kurzfassung
- die Langfassung des Antrages darf 3 DIN-A4-Seiten (Arial, Schriftgröße 11 ohne Deckblatt) nicht überschreiten

- **Nicht in der Auswahl berücksichtigt werden Anträge, für die Folgendes gilt:**
- formale Anforderungen nicht erfüllt
- Antragsfrist nicht eingehalten
- gesetzliche Zweckbestimmung (StuGebAbschG, Art. 3, § 2) nicht erfüllt
- Maßnahmen, die Individualförderung enthalten
- Maßnahmen für sog. weiterbildende Masterstudiengänge
- Dauerfinanzierung von dezentralen Maßnahmen

Für die Förderung kommen in Betracht:

- Zentrale Maßnahmen zur Unterstützung von Studium und Lehre
- Innovative und forschungsorientierte Projekte in der Lehre
- Tutorien oder Kurse, die mit ÜK-Schein abgeschlossen werden können
- Fächerübergreifende Projekte, Maßnahmen oder Investitionen
- Maßnahmen oder Investitionen zur Unterstützung der Lehre in kleinen Fächern, die diese nicht selbst finanzieren können
- Weiterqualifizierungen von Dozierenden und Mitarbeitern, die der Lehre dienen
- Baumaßnahmen, die der Barrierefreiheit dienen
- Maßnahmen mit hohem Multiplikatoreffekt

In gut begründeten Ausnahmefällen können gefördert werden:

- Sonstige Baumaßnahmen
- Investitionsfolgekosten
- Exkursionen